

79d 22.11

(fd. Nr. 120



140000047277



HESSENWASSER GMBH & CO. KG · TAUNUSSTRASSE 100 · D-64521 GROSS-GERAU

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eing.: 22. Juni 2009
Nr.:

Zentralregistratur	
Eing.: 22. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

W 22/09

III 19 Ue 2316

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

- Bewirtschaftungsplan Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008
- Maßnahmenprogramm Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008

hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 HWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) findet in Hessen derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den im Internet veröffentlichten Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms statt. Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir hiermit Gebrauch.

Vor der eigentlichen Stellungnahme möchten wir noch kurz über Hessenwasser und deren Aufgabenstellung informieren. Hessenwasser beliefert im Rhein-Main-Gebiet Versorgungsunternehmen und Kommunen sowie Sonderkunden, darunter den Frankfurter Flughafen, mit Trinkwasser. Das Versorgungsgebiet umfasst die Großstädte Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie Teile der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau, des Hochtaunuskreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises, des Odenwaldkreises und des Rheingau-Taunus-Kreises. Damit sind mehr als 2,1 Mio. Einwohner im Regierungsbezirk Darmstadt oder fast 60 % der Einwohner Südhessens an das Hessenwasser-Verbundnetz angeschlossen, das den Kernbereich des Verbundes im Rhein-Main-Gebiet darstellt.

Die von Hessenwasser – u. a. unter Berücksichtigung der in der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM) und im Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried definierten Aufgabenstellungen und Randbedingungen - umgesetzte integrierte regionale Ressourcenbewirtschaftung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist ein wesentliches Element zur Erreichung und Gewährleistung der im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm definierten Ziele der WRRL. Die ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwasser-

KONTAKT:
Holger Wagner
TELEFON:
069 / 25490-6103
TELEFAX:
069 / 25490-2019

DATUM:
18. Juni 2009
IHR ZEICHEN:

IHRE NACHRICHT VOM:

UNSER ZEICHEN:
M-MR/Wa

INTERNET:
www.hessenwasser.de
E-MAIL:
holger.wagner@hessenwasser.de

HESSENWASSER GMBH & CO. KG
SITZ DER GESELLSCHAFT:
GROSS-GERAU
AMTSGERICHT DARMSTADT
HRA 53394

KOMPLEMENTÄRIN:
HESSENWASSER VERWALTUNGS-GMBH
GESCHÄFTSFÜHRER:
WULF ABKE
AUFSICHTSRATSVORSITZENDER:
ALBERT FILBERT
SITZ DER KOMPLEMENTÄRIN:
GROSS-GERAU
AMTSGERICHT DARMSTADT
HRB 54935

BANKVERBINDUNG:
KREISSPARKASSE GROSS-GERAU
BLZ: 508 525 53
KONTO: 9084

dargebots unter Einbeziehung der Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser sind eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung und die Einhaltung des mengenmäßig guten Zustands für die Ressource Grundwasser insbesondere im Hessischen Ried.

Darüber hinaus ist Hessenwasser auch auf Grund der im Maßnahmenprogramm als Kernelement für eine qualitative Verbesserung des Grundwassers vorgesehenen landwirtschaftlichen Kooperationen unmittelbar von dem Maßnahmenprogramm betroffen. Insbesondere die in Wasserschutzgebieten bereits erfolgreich betriebenen landwirtschaftlichen Kooperationen werden als grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angeführt. Diese bestehenden Kooperationen sollen als Keimzelle im Zuge von ergänzenden Maßnahmen über die Grenzen der Wasserschutzgebiete hinaus ausgebaut werden. Diesbezüglich ist es jedoch zwingend erforderlich, die im Maßnahmenprogramm dargestellten Grundlagen aus der Erfahrung der bestehenden Kooperationen heraus kritisch zu bewerten und diese in den richtigen Zusammenhang zu stellen.

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der WRRL wirken sich unmittelbar auf die Aufgabenstellung der Hessenwasser aus. Hessenwasser sieht sich daher veranlasst, die kritisch zu bewertenden Elemente beider Werke darzulegen sowie eine Anpassung der Werke im Sinne einer nachhaltigen Wasserversorgung zu fordern:

Die grundsätzlichen Ergebnisse und Aussagen des Bewirtschaftungsplans sowie des Maßnahmenprogramms werden von uns ausdrücklich begrüßt bzw. bestätigt. Folgende Punkte sind hierbei besonders hervorzuheben:

Bewirtschaftungsplan (aus Kapitel 7.2; Kapitel 8.2)

- *„Die Grundwasserkörper in Hessen befinden sich nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich.“*
- *„Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried ist als Bewirtschaftungsplan nach § 36 Abs. 1 WHG i. d. Fassung vom 23.09.1986, zuletzt geändert am 12.11.1996 ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zur raumübergreifenden Steuerung wasserrechtlicher Entscheidungen. Er ist die Grundlage einer ökologisch orientierten Grundwasserbewirtschaftung und bildet damit die Voraussetzung für eine langfristig gesicherte Wasserversorgung im Rhein-Main-Ballungsraum.“*

Maßnahmenprogramm (aus Kap. 2.6, 2.9.2.2; Kap. 2.13.2; Kap. 3.1.3.2; Kap. 3.2.1)

- *„Derzeit sind in Hessen 70 Wasserschutzgebietskooperationen und 6 regionale Beratungsprojekte etabliert. Die positiven Ergebnisse der Wasserschutzgebietskooperationen und der regionalen Beratungsprojekte sind als erfolgreiche Maßnahme zum Erreichen bzw. Bewahren des guten chemischen Zustands zu werten.“*
- *„Unter der Maßgabe einer gleichbleibenden Grundwasserneubildung [und der zu erwartenden Bedarfsentwicklung] sind keine relevanten Änderungen im Wasserhaushalt zu erwarten. Am derzeit „guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers“ wird sich aufgrund der vorgenannten Sachverhalte bis zum Jahr 2015 nichts ändern.“*
- *„Im Hessischen Ried liegt ein Grundwasserbewirtschaftungsplan nach § 36 Abs. 1 WHG i. d. Fassung vom 23.09.1986, zuletzt geändert am 12.11.1996 als behördenverbindliche Verwaltungsvorschrift vor. Er bildet die Grundlage für eine ökologisch ausgerichtete Grundwasserbewirtschaftung. Darin wurden Grundwasserstände als Richtwerte festgelegt, die durch die Infiltration angestrebt werden. Die Grundwasseranreicherung wird daher über die aktuellen Grundwasserstände und die klimatische Entwicklung*

gesteuert. In trockenen Jahren wird mehr, in nassen Jahren weniger oder kein aufbereitetes Oberflächenwasser über die Infiltrationsanlagen versickert. Durch behördlich festgelegte Abschaltwerte ist gewährleistet, dass bei hohen Grundwasserständen die Infiltration eingestellt wird. Eine Vernässung von Siedlungsbereichen durch die Infiltration ist daher auszuschließen.“

- *„Hessenweit befinden sich alle Grundwasserkörper nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich.“*
- *„Im hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) ist der Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (öffentliche Wasserversorgung; kommunale Abwasserentsorgung) festgelegt. Danach müssen die Wasserpreise und Abwassergebühren kostendeckend sein und verursachergerecht den Wassernutzern angelastet werden. Die Überprüfung der Kostendeckung erfolgt flächendeckend.“*

Viele der im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm getroffenen weiteren Feststellungen und vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft zu unterstreichen bzw. zu unterstützen.

In einigen Aussagen sind jedoch Missverständnisse nicht auszuschließen und Sachverhalte nur verkürzt dargestellt, so dass klärende Darstellungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind. Dies gilt für folgende Punkte:

1. „Mengenmäßig guter Zustand“

A) Potentielle Gefährdung grundwasserabhängiger Landökosysteme in Verbindung mit laufenden Wasserrechtsverfahren [Bewirtschaftungsplan (Kap.2.2.3)]

„Für 28 andere potenziell gefährdete grundwasserabhängige Landökosysteme wird noch im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren bis zum Jahr 2009 geklärt, ob signifikante Schädigungen dieser Ökosysteme durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können oder ob entsprechende Auflagen zur Überwachung erforderlich sind (vgl. Tab. 2-13 und Abb. 2-14).“

Hierzu halten wir, zumindest für die Gebiete mit überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen (Hessisches Ried, Vogelsberg) und entsprechend hinterlegten teilweise verwaltungsintern verbindlichen Bewirtschaftungskonzepten (z. B. „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“, „Umweltschonende Grundwassergewinnung im Vogelsberg“), eine Erläuterung und Differenzierung zur Darlegung im Bewirtschaftungsplan für unbedingt erforderlich.

Wir bitten um Aufnahme folgender Textpassagen:

- ⇒ „Insbesondere in den Bereichen, in denen der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried oder ähnliche Bewirtschaftungskonzepte als Grundlage für wasserrechtliche Entscheidungen ihre Wirkung entfalten, ist eine Verschlechterung des mengenmäßig guten Zustands auch für erhöhte Entnahmen im Vergleich zum Zeitpunkt der Feststellung des Bestehens des mengenmäßig guten Zustands gemäß WRRL per se ausgeschlossen. Die dem Bewirtschaftungsplan zugrunde liegenden Bewirtschaftungskonzepte sind bereits das Instrument, das die Beibehaltung des bestehenden mengenmäßig guten Zustands in diesem Gebiet gewährleistet. Da die Festlegungen Eingang in das jeweilige Wasserrecht finden, erübrigt sich bei einem

Nachweis über die Einhaltung der Rahmenbedingungen, z. B. des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, jede weitere Einzelfalluntersuchung.“

- ⇒ „Der Status Quo der Grundwasserstände, der der Beurteilung des mengenmäßig guten Zustands in der Bestandsaufnahme der WRRL zugrunde liegt, ist bei der Bewertung im Rahmen von Wasserrechtsverfahren zu Grunde zu legen. In den Verfahren ist lediglich zu prüfen, ob die beantragten Entnahmen eine Verschlechterung mit entsprechenden nachteiligen Folgen gegenüber diesem Status Quo, also dem derzeit bestehenden mengenmäßig guten Zustand, bedeuten oder nicht. Andere, möglicherweise fiktive Beurteilungszustände sind nicht zulässig.“

B) Überwachung des mengenmäßig guten Zustands, Wasserbilanzen

[Bewirtschaftungsplan (Kap. 2.3; 5.2.1), Maßnahmenprogramm (Kap. 2.5.2)]

Für die Überwachung des mengenmäßig guten Zustands ist durch die Erfassung und Überprüfung der Grundwasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der wasserrechtlichen Auflagen bereits ein hoher Erfassungs- und Überwachungsgrad gewährleistet. Hinsichtlich sonstiger gewerblich/industriell/privater Grundwasserentnahmen sowie der zukünftig immer bedeutsameren Entnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung bestehen jedoch noch hohe Defizite. Der Erfassungsgrad ist hier deutlich niedriger.

- ⇒ Wir erlauben uns daher den **Hinweis**, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels und der im Hinblick darauf anzustrebenden integrierten Grundwasserbewirtschaftung auch für die landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen und privaten Grundwasserentnahmen zukünftig eine vollständige und fundierte Datenerfassung durch die zuständigen Behörden im Rahmen der dort geführten Wasserbilanzen zwingend erforderlich ist.

C) Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser

[Maßnahmenprogramm (Kap. 2.3; 3.1.3.2)]

Der im Bewirtschaftungsplan erneut bestätigte mengenmäßig gute Zustand des Grundwassers sowohl im Hessischen Ried als auch im Bereich anderer relevanter Grundwasservorkommen wird im Wesentlichen auch auf Grund der bereits erfolgenden Infiltration von aufbereitetem Rhein- bzw. Mainwasser erreicht. Die Infiltrationsmaßnahmen sind daher als grundlegende Maßnahmen zu qualifizieren.

Wir halten daher eine Ergänzung des Maßnahmenprogramms für erforderlich und bitten um Aufnahme folgender Textpassage:

- ⇒ „Neben dem Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, der Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist, sind auch die Infiltrationsmaßnahmen selbst als grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung der WRRL anzusehen. Ergänzende Maßnahmen sind, wie im Maßnahmenprogramm festgestellt, derzeit nicht erforderlich. Allerdings sind die Infiltrationsmaßnahmen als Bilanzausgleich für die Grundwasserentnahmen zur Beibehaltung des mengenmäßig guten Zustands auch zukünftig zwingend fortzuführen.“

2. Landwirtschaftliche Kooperationen

[Maßnahmenprogramm (Kap. 1.2, 2.8.2, 2.9.2.2, 3.1.2.2)]

Wir weisen darauf hin, dass die im Maßnahmenprogramm als "grundlegende Maßnahmen" definierten bestehenden landwirtschaftlichen Kooperationen im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten als Maßnahmen zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu werten sind. Sie müssen deshalb mit in Kraft treten des Maßnahmenprogramms allen anderen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL vor allem unter dem Aspekt der Finanzierung gleich gestellt werden. Eine Fortsetzung wie auch ein Ausbau dieser landwirtschaftlichen Kooperationen unter Finanzierung durch die Wasserversorgungsunternehmen wird abgelehnt. Dies ist bei der Entwicklung der Finanzierungskonzepte für das Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen (siehe Punkt 4).

3. Chemischer Zustand der Grundwasserkörper

[Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.2.3), Maßnahmenprogramm (Kap. 2.13.2, 3.1.2.2)]

Die Beurteilung des chemischen Zustandes des Grundwassers, die Auswahl der Maßnahmengebiete und die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie für das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) erfolgte mit einem relativ groben Bewertungsansatz. Hier ist eine Überprüfung, Konkretisierung und Prioritätensetzung im Rahmen der Umsetzungsplanung erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sollen auf freiwilliger Basis in Kooperationen umgesetzt werden. Hierbei halten wir eine Einbindung der Träger der Wasserversorgung für unverzichtbar.

Wir bitten daher die Textformulierung „Umsetzung der Maßnahmen“ im Maßnahmenprogramm, Kap. 3.1.2.2 (S. 22) wie folgt zu ergänzen:

⇒ „Um die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere in den Gebieten mit einer hohen Belastung bzw. einem hohen Belastungspotenzial umzusetzen, sollen sie in Kooperationen durchgeführt werden. Hier soll zwischen den Landbewertern, **den Trägern der Wasserversorgung, der Landwirtschaftsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie ggf. weiteren Beteiligten** eine begleitende Diskussion über die Umsetzung von Maßnahmen und die Zielerreichung vorgenommen werden. Wichtig ist dabei, dass eine Kooperation mit einem gleichberechtigten Miteinander entsteht, die zu einem Nutzen für alle Beteiligten führt. **Im Rahmen dieser Kooperationen sind die Auswahl der Maßnahmengebiete, die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) nochmals zu überprüfen, ggf. zu konkretisieren und Prioritäten für die Maßnahmenumsetzung einvernehmlich zu treffen.**“

4. Finanzierung und Umsetzung

[Maßnahmenprogramm (Kap. 1.5, 5.3; Kap. 5.4)]

Der vorliegende Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 enthält keine detaillierten Aussagen zu den Kosten und der Finanzierung der Maßnahmen. Auch zu deren organisatorischen Umsetzung enthält das Maßnahmenprogramm keine belastbaren Aussagen. Insbesondere werden weder Maßnahmenträger benannt noch wird dargelegt, in welcher Koordinationsstruktur eine Steuerung und Abstimmung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgen soll. Eine qualifizierte Stellungnahme ist hierzu deshalb nicht möglich. Bis zum 31. Juli 2009 soll eine Finanzierungskonzeption entwickelt werden. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die benannten grundlegenden Maßnahmen, die bereits durch

verschiedene Träger öffentlicher Belange (z. B. Wasserversorgungsunternehmen) umgesetzt werden (Landwirtschaftliche Kooperationen, Umsetzung der Grundwasserbewirtschaftungspläne und -konzepte usw.), im Finanzierungskonzept als Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL unter entsprechender Trägerschaft des Landes berücksichtigt werden. Ebenso soll noch ein Umsetzungskonzept zu den vorgesehenen Maßnahmen erarbeitet werden.

Wir gehen davon aus, dass auch bei der Aufstellung des Finanzierungs- und Umsetzungskonzeptes die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Träger öffentlicher Belange als Maßnahmenträger eingebunden werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das im Maßnahmenprogramm als Instrument zur Umsetzung beschriebene „Fachinformationssystem Maßnahmenprogramm Hessen“ (FISMAPRO) für die Maßnahmenträger bislang nicht zugänglich ist. Dieses Dateninformationssystem, das mit seinen Funktionalitäten Entscheidungen bei der Optimierung des Maßnahmenprogramms und der Kombination von Maßnahmen hinsichtlich ihrer interdisziplinären Auswirkung unterstützt, ist bislang nur behördenintern verfügbar.

Hieraus leiten wir folgende Forderung ab:

Es ist zwingend erforderlich, dieses Instrument allen Beteiligten, insbesondere den Maßnahmenträgern, im Sinne einer abgestimmten Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der detaillierten Stellungnahmen zu einzelnen Passagen aus dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm verweisen wir auf die beigelegten Anhänge 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen

Hessenwasser GmbH & Co. KG

Holger Wagner

Arnd Allendorf

- Anlage 1: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan (9 Seiten)
- Anlage 2: Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm (10 Seiten)

Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm

Das Maßnahmenprogramm gibt den Handlungsrahmen für Verbesserungen des Zustandes der Gewässer in den nächsten Jahren vor.

Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL dürfen innerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb dieser Gebiete nicht unterschiedlich geregelt werden. Die Wahl, Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahmen muss nach dem Verursacherprinzip erfolgen. Die Sicherstellung der Umsetzung ist Aufgabe des Landes.

Da die Anwendung des Verursacherprinzips ein zentrales Anliegen der WRRL ist, muss in der Beschreibung der Maßnahmen und der geplanten Umsetzung dieser Maßnahmen dargelegt werden, inwieweit das Verursacherprinzip berücksichtigt wird und wo bzw. warum von diesem Prinzip ggf. abgewichen wird.

Weiterhin fällt auf, dass das Verursacherprinzip als Basis und Ziel sowohl für Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen (z.B. Beitrag zur Kostendeckung durch Wassernutzungen, die zu einem schlechten Zustand der Grundwasserkörper beitragen) als auch für die Entwicklung und Auswahl von kosteneffizienten Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen und deren Finanzierungsplanung nicht gewürdigt und berücksichtigt wird.

Gefordert wird eine grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip ausgerichtete Maßnahmenplanung und Darstellung, z. B. in Kapitel 2.2 „Geeignete Maßnahmen für die Ziele des Art. 9 WRRL“.

Die Überlegungen, auf Basis der positiven Erfahrungen mit landwirtschaftlichen Kooperationen in Wasserschutzgebieten entsprechende kooperative Ansätze auch zur Umsetzung der WRRL weiterzuentwickeln, werden seitens der Öffentlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen unterstützt. Allerdings fehlen im vorliegenden Maßnahmenprogramm jegliche Ausführungen zu Aufbau, Struktur, Trägerschaft und Finanzierung dieser Kooperationen. Entsprechende Aussagen sind unbedingt zu ergänzen.

Die bereits gesammelten Erfahrungen aus der Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaft werden zur Umsetzung der WRRL nicht ausreichend genutzt. Dies wird insbesondere in Kapitel 3 deutlich, in dem beschrieben wird, dass die Diskussion über die Umsetzung von Maßnahmen zwischen Landbewirtschaftern, der Landwirtschaftsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung, also ohne eine Beteiligung der Wasserversorgungsunternehmen durchgeführt werden soll. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel, vielmehr sollte doch das Ziel verfolgt werden, eine allen Interessen gerecht werdende, übergreifende Grundwasserbewirtschaftung zu betreiben.

Generell wird im gesamten Maßnahmenprogramm eine Konkretisierung der Maßnahmen nach Priorität, Zeitpunkt der Durchführung, Verantwortlichkeiten, Finanzierung Organisation und Struktur vermisst. Hier besteht weiterhin ein großer Festlegungs- und Informationsbedarf.

Nachfolgend werden einige aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritische Formulierungen der Maßnahmenprogramme zitiert und kommentiert.

Kapitel 1 Grundlagen des Maßnahmenprogramms:

Kapitel 1 – Abschnitt 1.2, Nährstoffbelastung Stickstoff

- Seite 5, Absatz 1: „Bei der Priorisierung werden die Vorgaben der Flussgebietseinheiten, das regionale Expertenwissen der Fachbehörden sowie das aktive Interesse von Maßnahmenträgern berücksichtigt.“

Hinweis: Es ist unbedingt zu ergänzen, dass bei einer Priorisierung die Auswirkungen der zeitlich versetzten Maßnahmenumsetzung berücksichtigt wird. Im Maßnahmenplan muss der mögliche Konflikt sich wechselseitig beeinflussender Maßnahmen dargestellt werden und daraufhin die ggf. erforderliche Festlegung von Prioritäten erfolgen. Beispielsweise ist festzulegen, dass bei für Oberflächengewässer vorgesehene Maßnahmenkombinationen von Hydromorphologie/Struktur und stoffliche Belastungsreduzierung keine negativen Auswirkungen für das Grundwasser folgen. Das bedeutet bei der Zuweisung von Maßnahmenprioritäten und Zeitplanerstellung bei Renaturierungsmaßnahmen den Vorrang von güteverbessernden Maßnahmen vor Morphologieverbesserungen.

Es ist überdies zu ergänzen, wer die Prioritäten festlegt. Ist es das Land oder der jeweilige Vorhabensträger? Gibt es ein Gremium in dem die Betroffenen bei der Priorisierung ein Mitspracherecht haben, bzw. gehört werden?

Letztendlich fehlen Erläuterungen bzw. nachvollziehbare Angaben und Hinweise zur organisatorischen Umsetzung der Maßnahmen. Die Aussage, dass das regionale Expertenwissen der Fachbehörden sowie das aktive Interesse von Maßnahmenträgern berücksichtigt werden soll, ist nicht mehr als eine Willenserklärung, der die Grundlage zur Umsetzung fehlt. Eine Bewertung, ob diese Willenserklärung umsetzbar ist, ist auf Grundlage der vorliegenden Ausarbeitung nicht möglich. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

- Seite 5, Absatz 4: „Um flächendeckend den guten chemischen Zustand der hessischen Grundwässer zu erreichen, werden in entsprechend ausgewählten Gebieten freiwillige Kooperationen angestrebt.“

Hinweis: Der reine Verweis auf freiwillige Kooperationen ist an dieser Stelle nicht ausreichend. Es ist darzulegen, wie das Instrument der Kooperationen zur Zielerreichung der WRRL funktionieren soll, wie die Organisation aussehen, wer die Trägerschaft und wer die Finanzierung übernehmen soll.

Kapitel 2, Grundlegende Maßnahmen:

Das Verursacherprinzip als Basis und Ziel sowohl zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen als auch für die Entwicklung und Auswahl von kosteneffizienten Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Die Maßnahmenplanung sollte jedoch grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip ausgerichtet werden.

Für die geplanten Kooperationen werden weder die Grundvoraussetzungen noch die Trägerschaft eindeutig geregelt. Insgesamt wird das Thema Kooperationen nicht ausreichend konkretisiert.

Vermisst werden des Weiteren die Verknüpfung und Abstimmung von Agrarumweltmaßnahmen mit dem Maßnahmenprogramm. Wie wird sichergestellt, dass Agrarumweltmaßnahmen in Abhängigkeit von der Erfordernis von Maßnahmen gemäß Maßnahmenprogramm entwickelt, weiter entwickelt und angeboten werden. Eine Verknüpfung ist sowohl im Maßnahmenprogramm als auch im Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramm (HIAP) zu dokumentieren. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Kapitel 2 generell offen lässt, inwieweit aktuelle Veränderungen der Rechtsgrundlagen (z. B. EG-Trinkwasserrichtlinie, TVO etc.) zukünftig in den Maßnahmenplan integriert werden.

Kapitel 2 – Abschnitt 2.2.2, Wassergebührenpolitik ...

- Seite 17, Absatz 2: *„Eventuelle Auswirkungen der Wasserentnahme auf Natur und Landschaft sowie die Landwirtschaft (Umweltkosten) können durch Abgaben oder Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen „internalisiert“ werden.“*

Hinweis: Dieser Aspekt muss noch um die Auswirkungen Dritter auf die Gewässer und damit in Verbindung stehender Natur und Landschaft ergänzt werden. Dieser Punkt wird im Maßnahmenplan hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Wassergebührenpolitik völlig außer Acht gelassen.

Kapitel 2 – Abschnitt 2.3, Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern

- Seite 18, Absatz 4: *„Weiterhin sind bei der Vergabe von Wasserrechten zur Entnahme von Grundwasser durch den Antragsteller Wasserbedarfsnachweise vorzulegen, aufgrund derer entschieden wird, in welcher Höhe einer Entnahme zugestimmt wird.“*
- Seite 19, Absatz 3: *„Grundwasserbewirtschaftungsplan (...). Ziel dieser Arbeiten ist die Sicherstellung der Wasserversorgung, ohne grundwasserabhängige Landökosysteme zu gefährden, die Vermeidung künftiger grundwasserbedingter Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Verhinderung von Setzungsschäden bei Bauwerken, von Gebäudevernässungen und von unzulässig hohen Grundwasserständen, z. B. unter Abfalldeponien. Die in den Bewirtschaftungskonzepten enthaltenen Vorgaben sind bei der Zulassung jeder einzelnen Grundwasserentnahme zu beachten.“*

Hinweis: Diese beiden Formulierung möchten wir ausdrücklich bestätigen, da hierdurch belegt wird, dass es bei der Nutzung der Ressource „Grundwasser“ keinen „Markt“ gibt, der sich unter rein wirtschaftlichen Aspekten bildet, sondern dass die von den Behörden erteilten Wasserechte im Bewirtschaftungsermessen des Landes stehen und die Nutzung einer bedarfsorientierten Zweckbindung für einen definierten Versorgungsraum unterliegt.

Des Weiteren wird im Maßnahmenprogramm in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass bei der Zulassung jeder einzelnen Grundwasserentnahme die Vorgaben der Bewirtschaftungskonzepte (Grundwasserbewirtschaftungsplan Hess. Ried, Umweltschonende Grundwassergewinnung Vogelsberg) für die überregional bedeutenden Grundwasservorkommen beachtet werden müssen. Die in diesen Konzepten unter Berücksichtigung des vorrangigen Ziels einer gesicherten Wasserversorgung in Südhessen definierten Szenarien stellen sicher, dass eine Gefährdung grundwasserabhängiger Landökosysteme und grundwasserbedingte

Nachteile für Land- und Forstwirtschaft vermieden sowie zu hohe (Gebäudevernässungen, Vernässung landwirtschaftlicher Flächen) und zu niedrige Grundwasserstände (Setzriss,- Trockenheitsschäden) verhindert werden. Insofern sind diese Szenarien, die auch Grundlage für den im Bewirtschaftungsplan festgestellten mengenmäßig guten Zustand sind, der allen Zulassungsverfahren zugrunde zu legende Bewertungsmaßstab. Fiktive, real nicht existierende Zustände dürfen in die Bewertung im Rahmen der Zulassungsverfahren nicht einfließen.

Änderung / Ergänzung der Formulierung: „Die in den Bewirtschaftungskonzepten enthaltenen Vorgaben sind bei der Zulassung jeder einzelnen Grundwasserentnahme zu beachten. Die darin definierten Bewirtschaftungsszenarien für die betroffenen Grundwasserkörper, die Grundlage des im Bewirtschaftungsplan festgestellten guten mengenmäßigen Zustands sind, sind Basis für die Bewertung der Auswirkung der Grundwasserentnahmen im jeweiligen Zulassungsverfahren.“

Kapitel 2 – Abschnitt 2.5.2, Begrenzung der Entnahme von Grundwasser

- Seite 23, die Spiegelpunkte 4 und 5 sollten wie folgt geändert werden:
 - „Festlegen von ~~Grundwasserkorridoren~~ grundwasserstandsdefinierten **Bewirtschaftungskorridoren** zur Erhaltung von landschaftsökologischen Anforderungen,
 - Festlegen von ~~Grundwasserkorridoren~~ grundwasserstandsdefinierten **Bewirtschaftungskorridoren** zur Vermeidung von Vernässungen und Setzungen,“

Kapitel 2 – Abschnitt 2.6, Maßnahmen zur Begrenzung von künstlichen Anreicherungen

- Seite 24, Absatz 4, Grundwasserbewirtschaftungsplan: „Er bildet die Grundlage für eine ökologisch ausgerichtete Grundwasserbewirtschaftung. Darin wurden Grundwasserstände als Richtwerte festgelegt, die durch die Infiltration angestrebt werden. Die Grundwasseranreicherung wird daher über die aktuellen Grundwasserstände und die klimatische Entwicklung gesteuert.“

Änderung der Formulierung: „Er bildet die Grundlage für eine ökologisch ausgerichtete Grundwasserbewirtschaftung. Darin wurden Grundwasserstände als Richtwerte festgelegt, die durch die Infiltration und eine entsprechende integrierte Grundwasserbewirtschaftung angestrebt werden. Die Steuerung der Grundwasseranreicherung ~~wird daher über die aktuellen~~ ist abhängig von der Entwicklung der Grundwasserstände, die aus den Grundwasserentnahmen und der ~~und die~~ klimatischen Entwicklung ~~gesteuert~~ resultieren.“

Kapitel 2 – Abschnitt 2.7.2, Grundwasser

- Seite 27, Absatz 5, Sanierung: „Soweit ein Sanierungsverantwortlicher feststeht, hat dieser Sanierungsmaßnahmen durchzuführen oder wird von der zuständigen Behörde herangezogen. Darüber hinaus werden öffentliche Mittel durch das Abschlussprogramm Kommunale Altlastenbeseitigung vom 26.06.2007 gemäß der Altlastenfinanzierungsrichtlinie sowie über den Träger der Altlastensanierung für nicht kommunal verursachte Altlasten zur Verfügung gestellt.“

Hinweis: Wie ist die Beweislast für die Verantwortung von Verunreinigungen im Trinkwasser, bzw. wann gilt eine Verantwortlichkeit als nachgewiesen? Wer ist für die Erbringung dieses Nachweises zuständig? Hierzu ein Beispiel aus der Praxis. Das Grundwasser im Fassungsbereich des Wasserwerks Dornheim ist so stark mit Dikegulac belastet, dass die Fördermenge eingeschränkt werden musste. Ursprung der Verunreinigung sind Schmutzwassereinleitungen eines Gewerbebetriebes in den Landgraben. Da dem Gewerbebetrieb zum Zeitpunkt der Einleitung hierfür allerdings eine Genehmigung vorlag, verweist die Behörde auf die Rechtmäßigkeit der Einleitung. Aus diesem Grund wird der Gewerbebetrieb für die Sanierung des Grundwassers nicht in die Pflicht genommen, die Folgekosten trägt bislang Hessenwasser. Unserer Einschätzung nach entspricht dieses Vorgehen nicht der Forderung der WRRL nach einer verursachergerechten Schadensbehebung. Ein weiterer offener Punkt ist, wer die öffentlichen Mittel aus dem Altlastenbeseitigungsprogramm in Anspruch nehmen kann; würde oben beschriebener Fall für eine Zuweisung von Finanzmitteln aus dem Altlastenfonds die nötige Grundlage bieten?

Kapitel 2 – Abschnitt 2.8.2, Grundwasser

- Seite 31, Absatz 5, Wald: „Grundlage für die Bewirtschaftung des Waldes in Hessen ist das Hessische Forstgesetz (...). (...) Darüber hinaus sind im hessischen Wald auf 182.000 ha (21% der Waldfläche die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie sowie auf 156.000 ha (18% der Waldfläche) die Habitatrichtlinie umzusetzen.“

Hinweis: Neben dem hessischen Forstgesetz sind hier auch der Erlass zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen (vom 28.03.2007) und die Richtlinien für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (2002) mit aufzuführen. Beide Verwaltungsvorschriften schreiben den Schutz der Gewässer vor und müssen deshalb als „grundlegende Maßnahmen“ des Landes Hessen Eingang in das Maßnahmenprogramm finden. Zitate:

- „**Der Schutz des Bodens, der Gewässer im Wald, der Stoffkreisläufe und naturnaher, artenreicher Waldlebensgemeinschaften sind bei forstlichen Maßnahmen vorrangige Anliegen.**“
- „**Für den Wasserschutz sind forstliche Maßnahmen an der positiven Funktion des Waldes für Grund- und Oberflächenwasser auszurichten.**“

Da in diesem Absatz Überschneidungen zwischen Wald und FFH- sowie Vogelschutzgebieten dargestellt werden, sollte gleiches auch für die Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden.

Kapitel 2 – Abschnitt 2.9.2.2, Wasserschutzgebietskooperationen

- Seite 34/35, Absatz 3: „Die nach § 35 HWG Abs. 7 etablierten Wasserschutzgebietskooperationen dienen bereits heute der Zielerreichung nach WRRL.“

Hinweis: Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind korrekt, allerdings muss dringend ergänzt werden, dass grundlegende Maßnahmen auf Grund des Maßnahmenprogramms in neue Strukturen überführt werden müssen. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Kooperationsaufgaben zur Erreichung der WRRL-Ziele (auch innerhalb von Wasserschutzgebieten) und somit um die Wahrung des erreichten Qualitätsstandards

handelt, oder ob die Kooperationsaufgaben dem vorsorgenden Gewässerschutz im Sinne der Trinkwasserversorgung dienen.

Kapitel 3:

Im Kapitel 3 gibt es zwar grundsätzliche Aussagen zur Umsetzung und der Erfordernis intensiver Kommunikation und Austausch zwischen Behörden, Betroffenen, Maßnahmenträger, Träger öffentlicher Belange, Kommunen, usw., es fehlen aber Konkretisierungen zu Art und Umsetzung der erforderlichen Steuerung und Koordinierung der Maßnahmen. Auch wird hier völlig im Unklaren gelassen, wer die genannten Umsetzungskonzepte entwickelt und ob die Träger der Maßnahmen in die Entwicklung derselben eingebunden sind. Dies betrifft sowohl Einzelmaßnahmen, mehrere Maßnahmen zu einzelnen Belastungsarten, als auch Maßnahmen zu unterschiedlichen Belastungsarten, die aufgrund wechselseitiger Beeinflussungen koordiniert umgesetzt werden müssen. Beispiel: Es wird ein Steuerungselement gefordert, dass bei der Renaturierung der erforderlichen 35% eines Oberflächengewässers über mehrere Gemarkungs- und Kommunalgrenzen hinweg gleichmäßige und gerechte Verteilung auf die Kommunen erfolgt. Wer regelt die Umsetzung des Trittsteinprinzips, wer koordiniert die Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und wer legt die umzusetzenden Maßnahmen (hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt) fest?

Hinsichtlich effizienter Maßnahmenkombinationen fehlen Prioritäten, die in Abhängigkeit von den Aus- und Wechselwirkungen der vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen festgelegt werden. Ausführungen hierzu finden sich auch nicht in der Defizitanalyse des Bewirtschaftungsplans. Aus diesem Grund fordern wir, im Maßnahmenplan den möglichen Konflikt sich wechselseitig beeinflussender Maßnahmen darzustellen und die ggf. erforderliche Festlegung von Prioritäten zu thematisieren. Es muss sichergestellt sein, dass beispielsweise bei Oberflächengewässern aus zeitlich versetzter Umsetzung von Maßnahmenkombinationen zur Verbesserung der Hydromorphologie/Struktur und zur stofflichen Belastungsreduzierung (erst Renaturierung und dann Kläranlagenausbau) keine negativen Auswirkungen für das Grundwasser folgen. Zuweisung von Maßnahmenprioritäten und Zeitplanerstellung (Umsetzung Renaturierung nach stofflicher Verbesserung) sind erforderlich. Im Bewirtschaftungsplan und im noch zu entwickelnden Umsetzungskonzept ist der Prozess der Festlegung und Umsetzung von Maßnahmenprioritäten darzustellen.

Im Folgenden werden kritische Formulierungen innerhalb des dritten Kapitels aufgegriffen und bewertet.

Kapitel 3 – Abschnitt 3.1.2.1, Oberflächengewässer

- Seite 12, Absatz 3: „Die Auswirkungen im Gewässer werden im Rahmen der Überwachung untersucht. Zur Umsetzung der Maßnahmen (organisatorisch, zeitlich und räumlich) ist ein Umsetzungskonzept zu entwickeln.“

Hinweis: An dieser Stelle wird die oben bereits genannte Schwachstelle des Maßnahmenprogramms deutlich. Es sollen Umsetzungskonzepte entwickelt werden, aber es wird nicht erläutert, wer für diese Entwicklung verantwortlich ist. Unklar ist auch, ob die Maßnahmenträger in die Entwicklung der Konzepte eingebunden werden und wer die Träger der Maßnahmen sind. Des Weiteren stellt sich die Frage in welcher Form

übergreifende Zusammenhänge zwischen Maßnahmen bei Oberflächengewässern und Grundwasser aufeinander abgestimmt werden. Dies wäre zum Beispiel wichtig, wenn es sich um Einträge aus diffusen Quellen handelt, da diese auch für das Grundwasser relevant sind.

Kapitel 3 – Abschnitt 3.1.2.2, Grundwasser

- Seite 21, Absatz 2, Ergänzende Maßnahmen für die Waldbewirtschaftung: „*Der Übergang zwischen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach HFG einerseits und zusätzlichen Leistungen zum Schutz des Grundwassers andererseits ist jedoch fließend und kann nicht vollständig auszuschließenden Problemgebieten im Hinblick auf Stickstoffeinträge in das Grundwasser einer weiteren Konkretisierung bedürfen.*“

Hinweis: An dieser Stelle weisen wir erneut auf den bereits oben zitierten Erlass zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen (vom 28.03.2007) und die Richtlinien für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (2002) hin, diese beiden Verordnungen, die die Aufgabe des Wasserschutzes bei der Waldbewirtschaftung vorschreiben, sind diese hier neben dem Hessischen Forstgesetz ebenfalls aufzuführen.

- Seite 22 Absatz 1/2: „*Um die Maßnahmen insbesondere in den Gebieten mit einer hohen Belastung bzw. einem hohen Belastungspotenzial umgesetzt zu bekommen, sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen in Kooperationen durchgeführt werden. Hier soll zwischen den Landbewirtschaftern, der Landwirtschaftsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung eine begleitende Diskussion über die Umsetzung von Maßnahmen und die Zielerreichung vorgenommen werden. Wichtig ist dabei, dass eine Kooperation mit einem gleichberechtigten Miteinander entsteht, die zu einem Nutzen für alle Beteiligten führt.*“

Forderung: Dieser Absatz muss aus unserer Sicht ergänzt werden, denn auch die Wasserversorgungsunternehmen müssen in die Diskussion und Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen eingebunden werden. Dies ist zwingend dort erforderlich, wo Wasserschutzgebiete in Maßnahmengebieten liegen, in denen Kooperationen flächendeckend, d.h. sowohl für Flächen außerhalb als auch innerhalb von Wasserschutzgebieten vorgesehen werden. Es darf nicht sein, dass die WRRL auf Kooperationen der Wasserversorgungsunternehmen in Wasserschutzgebieten aufbaut, diese dann bei der Umsetzung aber nicht berücksichtigt. Dies ist aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes nicht akzeptabel. Die Erfahrungen der Wasserversorgungsunternehmen mit Kooperationen der Landwirtschaft sollten als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Kooperationen im Rahmen der WRRL genutzt werden und zu konstruktiver Weiterentwicklung führen.

Die Beurteilung des chemischen Zustandes des Grundwassers, die Auswahl der Maßnahmengebiete und die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie für das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) erfolgte mit einem relativ groben Bewertungsansatz. Hier ist eine Überprüfung, Konkretisierung und Prioritätensetzung im Rahmen der Umsetzungsplanung erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sollen auf freiwilliger Basis in Kooperationen umgesetzt werden. Hierbei halten wir eine Einbindung der Träger der Wasserversorgung für unverzichtbar.

- Änderung der Formulierung: „Um die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere in den Gebieten mit einer hohen Belastung bzw. einem hohen Belastungspotenzial umzusetzen, sollen sie in Kooperationen durchgeführt werden. Hier soll zwischen den Landbewirtschaftern, **den Trägern der Wasserversorgung**, der Landwirtschaftsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung **sowie ggf. weiteren Beteiligten** eine begleitende Diskussion über die Umsetzung von Maßnahmen und die Zielerreichung vorgenommen werden. Wichtig ist dabei, dass eine Kooperation mit einem gleichberechtigten Miteinander entsteht, die zu einem Nutzen für alle Beteiligten führt. **Im Rahmen dieser Kooperationen sind die Auswahl der Maßnahmenggebiete, die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) nochmals zu überprüfen, ggf. zu konkretisieren und Prioritäten für die Maßnahmenumsetzung einvernehmlich zu treffen.**“

Kapitel 3 – Abschnitt 3.2.2, Ausgleichs- und Kompensationszahlungen

- Seite 30, Absatz 1 u. 2: „Ausgleichs- und Kompensationszahlungen für höhere Aufwendungen und geringere Erträge infolge der besonderen Anforderungen der WRRL können im Bezug auf die Maßnahmen zur Verringerung der Grundwasserbelastung sowie die Wasserkraftnutzung ein Instrument zur Finanzierung umweltgerechter Maßnahmen darstellen. Im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist vorgesehen, die Grundlagen für die Ermittlung von angemessenen Ausgleichs- und Kompensationszahlungen zu ermitteln und die Bedingungen der Gewährung von Ausgleichs- und Kompensationszahlungen ggf. neu zu regeln“

Hinweis: Die Formulierungen dieses Absatzes sind wenig greifbar. Für die Betroffenen ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, welche Ausgleichszahlungen oder Kompensationen für sie aufgrund ihrer freiwilligen Kooperation möglich sein werden. Solange keine klaren Finanzierungsstrukturen und leistungsbezogenen Regelungen bestehen, wird dies freiwillige Beitritte zu Kooperationen stark beeinträchtigen. Hier ist noch erheblicher Klärungsbedarf gegeben. Des Weiteren müssen an dieser Stelle die Infiltrationskosten aufgeführt werden, die den Wasserversorgern entstehen und entstanden sind, um den mengenmäßig guten Zustand zu erreichen und zu erhalten, da es sich hierbei um erhebliche Zusatzaufwendungen handelt.

Kapitel 3 – Abschnitt 3.2.3, Landesförderung

- Seite 31, Absatz 1: „Landesförderung soll in den Fällen gewährt werden, in denen diese gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten scheint.“

Hinweis: Auch in diesem Absatz fehlen klare Aussagen bezüglich des Umfangs und der Verteilung dieser Förderungen; wer legt hier die Bemessungsgrundlage fest? Werden die Förderungen über den Träger der Maßnahmen oder direkt an die Betroffenen verteilt? All diese Punkte unterstreichen das Erfordernis nach der Beantwortung der noch offenen Frage nach Organisationsstrukturen zur Umsetzung der Maßnahmen.

Kapitel 3 – Abschnitt 3.2.5, Einbindung sonstiger Förderprogramme

- Seite 31, Absatz 1: „Programme z. B. zur Förderung der Landwirtschaft oder der regionalen Wirtschaft können in die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL eingebunden werden, (...).“

Hinweis: Auch diesem Absatz fehlt die Konkretisierung. Um welche Programme handelt es sich (z. B. ELER-Programm?), unter welchen Voraussetzung werden solle Programme eingebunden, welches sind die Voraussetzungen, wer ist der Entscheidungsträger?

Kapitel 5 – Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen:

Auch Kapitel 5 lässt die Frage offen, wann mit der Umsetzung von konkreten Maßnahmen vor Ort begonnen werden soll und wie diese Umsetzung von Statten geht. Diesbezügliche Nachfragen haben bislang keine zufriedenstellende Klärung dieser Fragen bewirkt.

Auch die Beschreibung des Umsetzungskonzeptes wirft Fragen auf: Wer ist hierfür zuständig, wann wird begonnen, wie wird die Abstimmung erfolgen?

Kapitel 5 – Abschnitt 5.3, Kosten und Finanzierung der Maßnahmen

- Seite 5, Absatz 1 und 2: „Es ist vorgesehen, bis zum 31. Juli 2009 eine Finanzierungskonzeption für das Land Hessen zu entwickeln.“

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. (...).“

Hinweis: Da hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen größtenteils noch ungeklärt ist, wer letztendlich Maßnahmenträger sein wird, kann nicht beurteilt werden, ob die Finanzierung der Maßnahmen durch ebendiese gerechtfertigt ist. Die Finanzierung der Maßnahmen durch die Maßnahmenträger ist also nur akzeptabel und wird von unserer Seite begrüßt, wenn es sich bei den Maßnahmenträgern um die, nach dem Verursacherprinzip Verantwortlichen für den aktuellen Zustand handelt, (z. B. um die Verursacher diffuser Einträge). Sollte es sich bei den Maßnahmenträgern allerdings um die Wasserversorgungsunternehmen handeln, die den chemisch schlechten Zustand des Grundwassers nicht verursacht haben, muss die Finanzierung der Maßnahmen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb von Wasserschutzgebieten durchgeführt werden, im Rahmen der Umsetzung der Ziele der WRRL aus Finanzmitteln des Landes gewährleistet oder alternativ über Abgaben und Gebühren finanziert werden.

Kapitel 5 – Abschnitt 5.4 Umsetzungskonzept

- Seite 5, Absatz 1: „Die Erarbeitung von Umsetzungskonzepten zu den in den Planentwürfen vorgesehenen Maßnahmen ist, soweit erforderlich, unter Einbeziehung des hessischen Beirats zur Umsetzung der WRRL und der Maßnahmenträger vorgesehen.“

Hinweis: Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoller, die Maßnahmenträger selbst, die vor Ort sicher den besten Einblick haben, mit der Erstellung der Umsetzungskonzepte zu betrauen. Diese sollten im Anschluss mit den Landesbehörden und dem Beirat abgestimmt und bei Einvernehmen eine entsprechende Finanzierung gewährleistet werden. Unklar bleibt bei diesen Ausführungen welche Institution die Umsetzungskonzepte erarbeitet und auf welcher Finanzierungsgrundlage Entscheidungen zur Umsetzung erfolgen. Hier besteht noch erheblicher Klärungsbedarf.

Anhänge Maßnahmenprogramm:

Anhang 3.1 und 3.2 – Ergebnistabelle Maßnahmenprogramm:

Wir sind der Auffassung, dass Vorranggewässer ausgewiesen und in den Tabellen 3.1 und 3.2 entsprechend gekennzeichnet werden sollten.

Des Weiteren fordern wir, die stoffliche Belastungsreduzierung von Oberflächengewässern zu berücksichtigen, die in Wasserschutzgebieten verlaufen.

Groß-Gerau, den 18. Juni 2009

Hessenwasser GmbH & Co. KG

Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan

Im Bewirtschaftungsplan sind die Ergebnisse der Untersuchungsprogramme, die bestehenden Gewässernutzungen und erreichbare Bewirtschaftungsziele dargestellt.

Dass im Bewirtschaftungsplan die bereits in der Bestandsaufnahme hinterlegte Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes als „gut“ erneut bestätigt wird, ist zu begrüßen. Dies unterstreicht auch die seit Jahren betriebene nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung der verantwortlichen Wasserversorgungsunternehmen. Um diesen mengenmäßig guten Zustand insbesondere im Hessischen Ried sicherzustellen, dessen Dargebot für die Trinkwasserversorgung des Ballungsraums Rhein-Main von grundlegender Bedeutung ist, wird dort die Grundwasserbewirtschaftung - wie an mehreren Textstellen des Bewirtschaftungsplans auch dargestellt - durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser aus dem Rhein zur Sicherstellung des Dargebots und geordneter ökologischer Verhältnisse unterstützt. Diesbezüglich ist es aus unserer Sicht wichtig, darauf hinzuweisen, dass dies auf der Grundlage des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried verbindlich geregelt ist. Die im Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried definierten und mit allen Interessensgruppen abgestimmten Bewirtschaftungsziele stellen die alleinige Basis für die Beurteilung des mengenmäßig guten Zustands im Geltungsbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried dar.

Nachfolgend werden einige, aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritische Formulierungen des Bewirtschaftungsplans zitiert und kommentiert. In einigen Fällen werden Korrekturvorschläge formuliert.

Kapitel 2:

In Kapitel 2.2.1 werden zunächst die chemischen Belastungen des Grundwassers dargestellt.

Kapitel 2 – Abschnitt 2.2.1.1, Punktquellen

- Seite 33/34, Abbildung 2-11: Anhand der Bestandsaufnahme des chemischen Zustandes resultierend aus Punktquellen wurde in Hessen in insgesamt 524 Fällen ein Sanierungsbedarf festgestellt, auf rd. 2.000 Flächen besteht der konkrete Verdacht für eine Grundwasserverunreinigung. Hier ist es erforderlich, die einzelnen Grundwasserschadensfälle zu benennen, da anhand der dargestellten Karte (Abb. 2-11) die Kategorisierung der einzelnen Punktquellen durch den großen Maßstab der Karte und die Überschneidung von Layern nicht in jedem Fall zufriedenstellend beurteilt werden kann.

Kapitel 2 – Abschnitt 2.2.2.1, Wasserentnahmen

- Seite 39, Absatz 6: *„Auch hier hat seit über 20 Jahren das Grundwasser ein neues Gleichgewicht auf tieferem Niveau erreicht und es gibt innerhalb des Betrachtungszeitraums keinen Trend zu sinkenden Wasserständen.“*

Änderung der Formulierung in: *„Auch hier hat seit über 20 Jahren das Grundwasser ein neues Gleichgewicht auf tieferem Niveau erreicht und es gibt **bedingt durch die Auflagen in Wasserrechtsbescheiden und lokalen Bewirtschaftungskonzepten (z. B. im Bereich***

des Hessischen Rieds und des Vogelsberges) keinen Trend zu sinkenden Wasserständen.“

Kapitel 2 – Abschnitt 2.2.2.2, Grundwasseranreicherungen

- Seite 40, Absatz 2, Infiltrationsanlagen: *„Weitere Anlagen sind im Lorscher Wald und in Lampertheim geplant.“*

Hinweis: Die Fertigstellung der Anlage im Lorscher Wald soll bis Ende 2011 erfolgen. Der Bau einer Infiltrationsanlage im Bereich Lampertheim ist zwar im Verbandsplan des WHR noch enthalten, eine Umsetzung ist auf Grund geänderter hydraulischer Rahmenbedingungen - Rückgang der Fördermengen in Baden-Württemberg und bei anderen umliegenden Grundwasserentnahmen – nicht mehr erforderlich. Durch die verringerten Entnahmen im Umfeld werden die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans erreicht.

Änderung der Formulierung in: **„Eine weitere Anlage befindet sich derzeit im Lorscher Wald bis Ende 2011 in Umsetzung. Im Bereich Lampertheim ist derzeit keine zusätzliche Infiltrationsanlage erforderlich, da die Ziele des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried auf Grund der seit Jahren reduzierten Grundwasserentnahmen im gesamten Umfeld auch ohne zusätzliche Infiltration erreicht werden.“**

Kapitel 2 – Abschnitt 2.2.3, Grundwasserabhängige Landökosysteme

- Seite 41, Absatz 2, gefährdete Landökosysteme: *„Als potenziell gefährdet wurden die o. g. Schutzgebiete dann eingestuft, wenn sie im Absenkungsbereich von Wassergewinnungsanlagen liegen (...).“*
- Seite 41, Absatz 4 und 5, gefährdete Landökosysteme: *„Für 35 potenziell gefährdete grundwasserabhängige Landökosysteme werden bereits aufgrund von Auflagen in bestehenden Wasserrechten Überwachungen durchgeführt. (...) Für 28 andere (...) wird noch im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren bis zum Jahr 2009 geklärt, ob signifikante Schädigungen dieser Ökosysteme durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können oder ob entsprechende Auflagen zur Überwachung erforderlich sind. Sofern tatsächlich signifikante Schädigungen der Ökosysteme aufgrund der Ergebnisse der Überwachung zu besorgen sind, werden im Rahmen des Vollzugs der Wasserrechte entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. zur Kompensation ergriffen.“*

Hinweis: Im Zusammenhang mit dem im Bewirtschaftungsplan erneut bestätigten mengenmäßig guten Zustand der Grundwasserkörper ist es abzulehnen, dass Schutzgebiete mit grundwasserabhängigen Landökosystemen grundsätzlich als potenziell gefährdet eingestuft werden, wenn diese im Absenkungsbereich von Wassergewinnungsanlagen liegen und eine Anbindung an den für die Wassergewinnungsanlage genutzten Grundwasserleiter haben oder wenn diese im Bereich der großflächigen und von zahlreichen Wassergewinnungsanlagen geprägten Porengrundwasserleiter im Hessischen Ried oder in der Untermainebene liegen. Hier muss differenziert werden.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz und dem Hessischen Wassergesetz dürfen die Grundwasserentnahmen der angesprochenen Wassergewinnungsanlagen maximal nur in Höhe der Grundwasserneubildung (bilanzneutral) erfolgen. Somit ist bereits auf Grundlage der Gesetzgebung eine potenzielle Gefährdung der grundwasserabhängigen Landökosysteme nicht zu besorgen, da der im Bewirtschaftungsplan festgestellte mengenmäßig gute Zustand, der auch Grundlage für die Ausweisung der grundwasserabhängigen Schutzgebiete war, im direkten Zusammenhang mit den nach den Wassergesetzen genehmigten bilanzneutralen Entnahmemengen steht. Insofern ist eine potenzielle Gefährdung auf diejenigen Entnahmen zu beschränken, die zukünftig eine Erhöhung der Entnahmemengen gegenüber dem heutigen Status Quo bedeuten und die gleichzeitig nicht bilanzneutral sind, d. h. die beispielsweise nicht durch zusätzliche Infiltration mit aufbereitetem Oberflächenwasser ausgeglichen werden können.

Daneben sollte im Bewirtschaftungsplan auch darauf hingewiesen werden, dass es nicht alleine eine potenzielle Gefährdung der grundwasserabhängigen Landökosysteme durch Grundwasserentnahmen gibt sondern hier durchaus auch andere Faktoren wie z. B. der Klimawandel und andere Umweltbelastungen mit in Betracht gezogen werden müssen.

Änderung der Formulierung in Seite 41, Absatz 4 und 5, gefährdete Landökosysteme:
„Für 35 grundwasserabhängige Landökosysteme im Einflussbereich von Wassergewinnungsanlagen werden zur Sicherstellung des im Bewirtschaftungsplan festgestellten mengenmäßig guten Zustands bereits aufgrund von Auflagen in bestehenden Wasserrechten Überwachungen durchgeführt. (...). Für 28 andere grundwasserabhängige Landökosysteme wird die Sicherstellung des im Bewirtschaftungsplans definierten und festgestellten mengenmäßig guten Zustandes ~~noch~~ im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren bis zum Jahr 2009 im Detail mit ggf. erforderlichen Auflagen ~~geklärt, ob signifikante Schädigungen dieser Ökosysteme durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können oder ob~~ zur Grundwasserüberwachung umgesetzt ~~erforderlich sind.~~“

Ergänzende Formulierungen: „Insbesondere in den Bereichen, in denen der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried oder ähnliche Bewirtschaftungskonzepte als Grundlage für wasserrechtliche Entscheidungen ihre Wirkung entfalten, ist eine Verschlechterung des mengenmäßig guten Zustands auch für erhöhte Entnahmen im Vergleich zum Zeitpunkt der Feststellung des Bestehens des mengenmäßig guten Zustands gemäß WRRL per se ausgeschlossen. Die dem Bewirtschaftungsplan zugrunde liegenden Bewirtschaftungskonzepte sind bereits das Instrument, das die Beibehaltung des bestehenden mengenmäßig guten Zustands in diesem Gebiet gewährleistet. Da die Festlegungen Eingang in das jeweilige Wasserrecht finden, erübrigt sich bei einem Nachweis über die Einhaltung der Rahmenbedingungen, z. B. des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, jede weitere Einzelfalluntersuchung.“

„Der Status Quo der Grundwasserstände, der der Beurteilung des mengenmäßig guten Zustands in der Bestandsaufnahme der WRRL zugrunde liegt, ist bei der

Bewertung im Rahmen von Wasserrechtsverfahren zu Grunde zu legen. In den Verfahren ist lediglich zu prüfen, ob die beantragten Entnahmen eine Verschlechterung mit entsprechenden nachteiligen Folgen gegenüber diesem Status Quo, also dem derzeit bestehenden mengenmäßig guten Zustand, bedeuten oder nicht. Andere, möglicherweise fiktive Beurteilungszustände sind nicht zulässig.“

- Tabellen 2-12 und 2-13, Grundwasserabhängige Landökosysteme:

Hinweis: In der Tabelle fehlt die Wasserschutzgebietsverordnung für die Trinkwassergewinnungsanlagen im Frankfurter Stadtwald, welche sich mit dem FFH Gebiet Schwanheimer Wald überschneidet und das Wasserschutzgebiet der Quellwassergewinnungsanlagen im Spessart (im Verfahren), welches sich mit dem Talauensystem der Bieber und Kinzig bei Biebergemünd überschneidet. Diese beiden Trinkwasserschutzgebiete sind in der Tabelle zu ergänzen.

Kapitel 4:

Kapitel 4 – Abschnitt 4.2.1.2, Messnetz - Chemie

- Seite 48, Absatz 3, Überblicksweise Überwachung

Hinweis: Anlage 1.18 zeigt, dass die Messstellen zur Bewertung des chemischen Zustandes im Frankfurter Stadtwald lediglich der „überblicksweisen“ Überwachung dienen. Dies ist aus unserer Sicht unzureichend, da durch die örtliche Nähe des Flughafens sowie durch eine Vielzahl von Verkehrswegen wie Bahntrassen und Straßen mit erheblichen Verkehrsaufkommen und großen mit erheblichen Auswirkungen verbundenen Bauvorhaben ein erhebliches Gefährdungspotenzial vorliegt.

Neben dieser Überwachung ist darzulegen, wie die in diesem Bereich bereits vorhandenen massiven Grundwasserschadensfälle mit erheblicher räumlicher Auswirkung für die Beurteilung des repräsentativen Zustands des Grundwasserkörpers berücksichtigt und beurteilt werden.

Kapitel 4 – Abschnitt 4.2.2.1, Mengenmäßiger Zustand

- Seite 52, Absatz 4, Anthropogene Beeinflussung: „Seit über 20 Jahren hat das Grundwasser in den genannten Gebieten ein neues Gleichgewicht auf einem gegenüber dem Ausgangszustand tieferen Niveau erreicht. (...) Mit Hilfe der Steuerung von Infiltration und Grundwasserentnahme wird das Grundwasser auf dem Niveau von mittleren Richtwerten gehalten.“

Änderung der Formulierung in: „Seit über 20 Jahren hat das Grundwasser in den genannten Gebieten **durch die Infiltration aufbereitetem Oberflächenwassers aus dem Rhein ein neues Gleichgewicht auf einem gegenüber dem Ausgangszustand etwas tieferen Niveau erreicht.** (...) Mit Hilfe der Steuerung von Infiltration und Grundwasserentnahme wird das Grundwasser auf dem Niveau ~~von mittleren~~ **der im „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“ festgelegten und zwischen allen Betroffenen abgestimmten Richtwerte gehalten.**“

Kapitel 4 – Abschnitt 4.3.1, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Seite 58, Absatz 2, Kooperationen in Wasserschutzgebieten:

Hinweis: Die reine Beschreibung von Kooperationen in Wasserschutzgebieten ist hier als Ergänzung für zusätzliche Überwachungen in Schutzgebieten nicht ausreichend, vielmehr sollten die Ziele solcher Kooperationen ausführlicher herausgearbeitet werden. Diese Ziele sind nicht nur in Zusammenhang mit den bestehenden WSG-VO für den reinen Trinkwasserschutz zu definieren, sondern müssen auch explizit die Zielerreichung der Vorgaben der WRRL hervorheben.

Änderung / Ergänzung der Formulierung:

„Die Erfahrungen aus den Kooperationen bestätigen die Ergebnisse zahlreicher bundesweiter und hessischer Untersuchungen zu Wirksamkeit und Kosten, die von positiven Erfahrungen mit dem kooperativen Grundwasserschutz berichten. Ausdrücklich wird den Untersuchungsergebnissen der in Hessen im Auftrag des HMULV durchgeführten Evaluierung zugestimmt, dass

- die Zweckmäßigkeit von Kooperationen von allen Beteiligten und Wissenschaftlern unbestritten ist,
- eine positive Wirkung der Kooperationstätigkeit anhand von messbaren Erfolgsindikatoren (N-Flächenbilanzüberschuss, Rest-Nitratstickstoffgehalte im Boden, Nitratkonzentrationen im Rohwasser) festzustellen ist,
- die spezifischen Kosten von Kooperationen eine erhebliche Spannweite aufweisen,
- eine Weiterentwicklung der Kooperationen zur Lösung der Umsetzungsanforderungen der WRRL geboten ist.

Darüber hinaus lassen sich aus den Erfahrungen positive Aspekte und relevante Erfolgsfaktoren ableiten, die allen erfolgreichen Kooperationen gemeinsam sind:

- Stärkung der Motivation zur Zusammenarbeit durch Information und Darstellung positiver Perspektiven (z.B. Ausgleich erheblicher wirtschaftlicher Nachteile aufgrund spezifischer Bewirtschaftungsregeln).
- Hohe Akzeptanz, da eigene Spielräume erhalten bleiben und eine Einbeziehung in die Erarbeitung von konkreten Maßnahmen erfolgt, mit dem Ziel der Umsetzung von praxisgerechten aber auch das Ziel erreichenden Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- Hohe Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit durch zielgerichteten und überprüften Finanzmitteleinsatz.
- Verbindlichkeit durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.
- Nachprüfbare Bewirtschaftungsregeln und Kontrolle.
- Direkte Kommunikation in Arbeitsgruppen mit festen Ansprechpartnern.
- Transparenz der Land- und Gewässerbewirtschaftung einschließlich der Durchführung von Bodenuntersuchungen.

- **Qualitativ hochwertige und differenzierte, explizit auf Grundwasserschutzbelange konzentrierte Fachberatung.**
- **Messbare Verminderung des Nährstoffeintrags in Boden und Gewässer.**
- **Abstimmungen zwischen Fachberater Grundwasserschutz und Beratungsleistungen anderer Träger (z.B. Officialberatung), um Verunsicherungen, z. B. durch unterschiedliche Empfehlungen aufgrund differierender, sich vermeintlich widersprechender Zielsetzungen wie Ertragsmenge und Grundwasserschutz, zu vermeiden.**

Grundsätzlich bedingen Kooperationserfolge eine Verknüpfung von grundwasser-schutzorientierter, standortspezifischer Beratung der Landwirte mit einer auf dieser Basis resultierenden verbindlichen Festlegung von Bewirtschaftungsregelungen, die in ihrer Umsetzung überwacht werden.

Weiterhin sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen

- **Das Prinzip der Freiwilligkeit in den bisherigen landwirtschaftlichen Kooperationen bedingt in der Praxis, dass Kooperationen nur auf Teilflächen eines Kooperationsgebietes wirken und dies die Gefahr einer ungleichen Behandlung der Landwirte birgt.**
- **Die Finanzierung sämtlicher Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kooperation vereinbart werden, durch die Wasserwirtschaft widerspricht dem Verursacherprinzip.**
- **Landwirtschaftliche Kooperationen in Wasserschutzgebieten unterscheiden in ihren Festlegungen und Aufwendungen nicht zwischen Maßnahmen einer notwendigen Sanierung, das heißt einer erforderlichen Reduzierung der Nitratbelastung im Grundwasser und dem besondern vorbeugendem Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserversorgung (zum Erhalt eines anthropogen unbeeinflusstem Zustands).**

Kooperationen als Modell zur WRRL-Umsetzung

Es bietet sich an, landwirtschaftliche Kooperation weiter zu entwickeln, um dieses Modell auch zur Umsetzung der WRRL zu nutzen.

Hierbei ist zu berücksichtigen:

- **Der Ansatz der WRRL verfolgt einen flächendeckenden Gewässerschutz, d.h. ein guter chemischer Zustand ist unabhängig von der Lage und Nutzung des Grundwasserkörpers zu erreichen. Die Grenzen eines Wasserschutzgebietes interessieren nur für einen über dieses allgemeine gute Niveau hinausgehenden Grundwasserschutz.**
- **Weiterhin soll die Anwendung des Verursacherprinzips grundsätzlich stärker verfolgt werden und**
- **erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind mit Beratungsleistungen zu verknüpfen und hinsichtlich der Gewässertypen und Maßnahmengebiete zu priorisieren.**

- **Die Handelnden innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten, d.h. neben den Ordnungs- und Fachbehörden auch die Betroffenen Wassernutzer und Wasserdienstleister (Land- und Wasserwirtschaft, Kommunen etc.) sind nicht nur in die Umsetzungsverantwortung zu nehmen sondern auch in die Organisation und Steuerung einzubinden.**
- **Es ist die Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes erforderlich, dass das Maßnahmenmanagement einschließlich Beratung entwickelt.“**

Kapitel 4 – Abschnitt 4.3.4, FFH- und Vogelschutzgebiete

Seite 59, Absatz 1, FFH- und Vogelschutzgebiete: „Zur Überwachung von grundwasserabhängigen Landökosystemen innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten nach Maßgabe erteilter oder noch zu erteilender Wasserrechte wird auf die Ausführungen zu grundwasserabhängigen Landökosystemen (...) verwiesen.“

Gegen diese pauschale Formulierung wird Einspruch erhoben! Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Überwachung der grundwasserabhängigen Landökosysteme durch die Wasserversorgungsunternehmen erfolgen soll. Solange durch die Grundwasserentnahmen der festgestellte mengenmäßige gute Zustand nicht beeinträchtigt wird und eine potentielle Gefährdung der grundwasserabhängigen Landökosysteme durch die Grundwasserentnahme damit ausgeschlossen werden kann, besteht für die Wasserversorgungsunternehmen weder eine rechtliche Verpflichtung, noch kann eine solche abgeleitet werden, die Landökosysteme für das Land zu überwachen. Wenn es ein Ziel der WRRL ist, grundwasserabhängige Landökosysteme der Natura 2000 Verordnung zu überwachen, so ist dies ausschließlich vom Land durchzuführen und zu finanzieren.

Hieraus leitet sich folgende Forderung ab: Bei der Formulierung ist dahingehend zu differenzieren, dass eine Überwachung von gefährdeten grundwasserabhängigen Landökosystemen im Bereich von Grundwasserentnahmen nur dann erforderlich ist, wenn mit der Entnahme eine Erhöhung der Entnahmemengen gegenüber dem heutigen Status Quo verbunden ist, diese gleichzeitig nicht bilanzneutral ist (Grundwasserentnahme > Grundwasserneubildung) und beispielsweise nicht durch zusätzliche Infiltration mit aufbereitetem Oberflächenwasser ausgeglichen werden kann.

Kapitel 5:

Kapitel 5 – Abschnitt 5.2.1, Umweltziele und guter mengenmäßiger Zustand

- Seite 27, Absatz 2, Umweltziele guter mengenmäßiger Zustand: „Durch anthropogen veränderte Grundwasserstände dürfen keine Schäden an grundwasserabhängigen Landökosystemen erfolgen.“

Hinweis: Diese Formulierung ist zu pauschal. Da zum Teil bereits Forderungen laut wurden, den Grundwasserstand auf das Niveau der 1950er Jahre anzuheben, muss bei diesem Ziel ergänzt werden, welche Ausgangssituation der Bewertung zu Grunde liegt (z.B. der aktuell nachgewiesene gute mengenmäßige Zustand). Zum anderen kann auch eine Veränderung des Grundwasserstandes nach oben infolge einer Entnahme-

drosselung oder gar -einstellung im Rahmen der Anpassung der Trinkwasserversorgungsstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzung der Formulierung: „Durch anthropogen ~~veränderte~~ herbeigeführtes Absenken der Grundwasserstände dürfen keine Schäden an grundwasserabhängigen Landökosystemen erfolgen. **Bewertungsgrundlage ist der Status Quo zum Zeitpunkt der Ausweisung der Landökosysteme beziehungsweise der damit im Zusammenhang stehende gute mengenmäßige Zustand entsprechend der Feststellung im Bewirtschaftungsplan.**“

Kapitel 5 – Abschnitt 5.3.1, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

- Seite 34, Absatz 1 bis 3, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete:

Forderung: Dieses Kapitel muss ergänzt werden. Kapitel 5 des Bewirtschaftungsplans beschreibt die Umweltziele der WRRL, die Ausführungen unter Abschnitt 5.3.1 beziehen sich allerdings alleine auf Umweltziele des Trinkwasserschutzes. Unserer Auffassung nach muss an dieser Stelle nach Umweltzielen gemäß WRRL, die flächendeckend auch in Wasserschutzgebieten gelten, und Umweltzielen gemäß des besonderen vorsorgenden Gewässerschutzes für die Trinkwasserversorgung, denen erweiterte vorsorgende Schutzziele für das Trinkwasser zu Grunde liegen, differenziert werden. Mit in Kraft treten der EG-Wasserrahmenrichtlinie gelten für alle Gebiete, einschließlich der Trinkwasserschutzgebiete, zunächst grundsätzlich die Ziele des flächendeckenden Grundwasserschutzes. Ergänzend dazu greifen danach in Teilgebieten die davon zu differenzierenden, erweiterten Schutzziele des besonderen vorsorgenden Gewässerschutzes für die Trinkwasserversorgung.

Kapitel 12:

Kapitel 12 – Zusammenfassung

- Seite 1, Absatz 6, 5. Spiegelpunkt: „Im Sinne der WRRL sind grundwasserabhängige Landökosysteme Indikatoren für den guten Zustand des Grundwassers.“

Hinweis: Dieser Ansatz ist zu pauschal. Landökosysteme sind sowohl für den mengenmäßigen als auch den chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers als alleinige Indikatoren nur unzureichend, da sie vielfältigen anderen Einflüssen unterliegen. Im Gegenteil kann sogar durch Landökosysteme der chemische Zustand nachhaltig nachteilig verändert und verschlechtert werden (Versauerung etc.)

Aus diesem Grund kann die Bewertung des guten Zustands des Grundwassers nicht vom Zustand der grundwasserabhängigen Landökosysteme abhängig gemacht werden.

Änderung der Formulierung: „Im Sinne der WRRL ~~sind~~ können grundwasserabhängige Landökosysteme ~~Indikatoren~~ Hinweise für den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers geben, sind aber als alleinige Indikatoren völlig unzureichend.“

- Seite 7, Absatz 1 Grundwasser, 2. Spiegelpunkt, 4. Absatz: „Somit sind insgesamt in Hessen 24 Grundwasserkörper im schlechten Zustand.“

Hinweis: Da sich der schlechte chemische Zustand auf einige Gebiete konzentriert, sollten diese auch genannt werden.

Ergänzung der Formulierung: „Der größte Teil der sich in schlechtem chemischen Zustand befindlichen Grundwasserkörper (PSM und Nitrat, teilweise überlappend) befindet sich im Hessischen Ried, entlang des Rheins (Rheingau-Taunus Kreis) sowie in den Landkreisen Offenbach und Darmstadt-Dieburg, vorrangig bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.“

Groß-Gerau, den 18. Juni 2009

Hessenwasser GmbH & Co. KG

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 19. Juni 2009	
Nr.:	Anl.:

79d 22.11
hessenwasser
79 d 22.11
Lfd. Nr. 58/120

HESSENWASSER GMBH & CO. KG · TAUNUSSTRASSE 100 · D-64621 GROSS-GERAU
 Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Referat III 1
 Mainzer Straße 80
 65189 Wiesbaden

Vorab
 per
 FAX → 069 25490-2019
 → 069 815-1941
 06 19.06.09 *Ju*



140000047332

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

- Bewirtschaftungsplan Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008
- Maßnahmenprogramm Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008

hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 HWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) findet in Hessen derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den im Internet veröffentlichten Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms statt. Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir hiermit Gebrauch.

Vor der eigentlichen Stellungnahme möchten wir noch kurz über Hessenwasser und deren Aufgabenstellung informieren. Hessenwasser beliefert im Rhein-Main-Gebiet Versorgungsunternehmen und Kommunen sowie Sonderkunden, darunter den Frankfurter Flughafen, mit Trinkwasser. Das Versorgungsgebiet umfasst die Großstädte Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie Teile der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau, des Hochtaunuskreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises, des Odenwaldkreises und des Rheingau-Taunus-Kreises. Damit sind mehr als 2,1 Mio. Einwohner im Regierungsbezirk Darmstadt oder fast 60 % der Einwohner Südhessens an das Hessenwasser-Verbundnetz angeschlossen, das den Kernbereich des Verbundes im Rhein-Main-Gebiet darstellt.

Die von Hessenwasser – u. a. unter Berücksichtigung der in der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM) und im Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried definierten Aufgabenstellungen und Randbedingungen - umgesetzte integrierte regionale Ressourcenbewirtschaftung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist ein wesentliches Element zur Erreichung und Gewährleistung der im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm definierten Ziele der WRRL. Die ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwasser-

KONTAKT:
 Holger Wagner
 TELEFON:
 069 / 25490-6103
 TELEFAX:
 069 / 25490-2019

DATUM:
 18. Juni 2009
 IHR ZEICHEN:

IHRE NACHRICHT VOM:

UNSER ZEICHEN:
 M-MR/Wa

INTERNET:
 www.hessenwasser.de
 E-MAIL:
 holger.wagner
 @hessenwasser.de

HESSENWASSER GMBH & CO. KG
 SITZ DER GESELLSCHAFT:
 GROSS-GERAU
 AMTSGERICHT DARMSTADT
 HRA 33394

KOMPLEMENTÄRIN:
 HESSENWASSER VERWALTUNGS-GMBH
 GESCHÄFTSFÜHRER:
 WULF ABKE
 AUFSICHTSRATSVORSITZENDER:
 ALBERT FILBERT
 SITZ DER KOMPLEMENTÄRIN:
 GROSS-GERAU
 AMTSGERICHT DARMSTADT
 HRB 54935

BANKVERBINDUNG:
 KREISSPARKASSE GROSS-GERAU
 BLZ: 008 525 53
 KONTO: 9084

WRRL – Stellungnahme Hessenwasser zu Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramm – 2009

Zentralregistratur	
Eing.: 23. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	III 1 - 79d 22.11
Anl.:	mit
Dok.-Nr.:	2009-47332

i.v. 24.6.

III/a

Seite 2

dargebots unter Einbeziehung der Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser sind eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung und die Einhaltung des mengenmäßig guten Zustands für die Ressource Grundwasser insbesondere im Hessischen Ried.

Darüber hinaus ist Hessenwasser auch auf Grund der im Maßnahmenprogramm als Kernelement für eine qualitative Verbesserung des Grundwassers vorgesehenen landwirtschaftlichen Kooperationen unmittelbar von dem Maßnahmenprogramm betroffen. Insbesondere die in Wasserschutzgebieten bereits erfolgreich betriebenen landwirtschaftlichen Kooperationen werden als grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angeführt. Diese bestehenden Kooperationen sollen als Keimzelle im Zuge von ergänzenden Maßnahmen über die Grenzen der Wasserschutzgebiete hinaus ausgebaut werden. Diesbezüglich ist es jedoch zwingend erforderlich, die im Maßnahmenprogramm dargestellten Grundlagen aus der Erfahrung der bestehenden Kooperationen heraus kritisch zu bewerten und diese in den richtigen Zusammenhang zu stellen.

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der WRRL wirken sich unmittelbar auf die Aufgabenstellung der Hessenwasser aus. Hessenwasser sieht sich daher veranlasst, die kritisch zu bewertenden Elemente beider Werke darzulegen sowie eine Anpassung der Werke im Sinne einer nachhaltigen Wasserversorgung zu fordern:

Die grundsätzlichen Ergebnisse und Aussagen des Bewirtschaftungsplans sowie des Maßnahmenprogramms werden von uns ausdrücklich begrüßt bzw. bestätigt. Folgende Punkte sind hierbei besonders hervorzuheben:

Bewirtschaftungsplan (aus Kapitel 7.2; Kapitel 8.2)

- *„Die Grundwasserkörper in Hessen befinden sich nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich.“*
- *„Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried ist als Bewirtschaftungsplan nach § 36 Abs. 1 WHG i. d. Fassung vom 23.09.1986, zuletzt geändert am 12.11.1996 ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zur raumübergreifenden Steuerung wasserrechtlicher Entscheidungen. Er ist die Grundlage einer ökologisch orientierten Grundwasserbewirtschaftung und bildet damit die Voraussetzung für eine langfristig gesicherte Wasserversorgung im Rhein-Main-Ballungsraum.“*

Maßnahmenprogramm (aus Kap. 2.6, 2.9.2.2; Kap. 2.13.2; Kap. 3.1.3.2; Kap. 3.2.1)

- *„Derzeit sind in Hessen 70 Wasserschutzgebietskooperationen und 6 regionale Beratungsprojekte etabliert. Die positiven Ergebnisse der Wasserschutzgebietskooperationen und der regionalen Beratungsprojekte sind als erfolgreiche Maßnahme zum Erreichen bzw. Bewahren des guten chemischen Zustands zu werten.“*
- *„Unter der Maßgabe einer gleichbleibenden Grundwasserneubildung [und der zu erwartenden Bedarfsentwicklung] sind keine relevanten Änderungen im Wasserhaushalt zu erwarten. Am derzeit „guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers“ wird sich aufgrund der vorgenannten Sachverhalte bis zum Jahr 2015 nichts ändern.“*
- *„Im Hessischen Ried liegt ein Grundwasserbewirtschaftungsplan nach § 36 Abs. 1 WHG i. d. Fassung vom 23.09.1986, zuletzt geändert am 12.11.1996 als behördenverbindliche Verwaltungsvorschrift vor. Er bildet die Grundlage für eine ökologisch ausgerichtete Grundwasserbewirtschaftung. Darin wurden Grundwasserstände als Richtwerte festgelegt, die durch die Infiltration angestrebt werden. Die Grundwasseranreicherung wird daher über die aktuellen Grundwasserstände und die klimatische Entwicklung*

Seite 3

gesteuert. In trockenen Jahren wird mehr, in nassen Jahren weniger oder kein aufbereitetes Oberflächenwasser über die Infiltrationsanlagen versickert. Durch behördlich festgelegte Abschaltwerte ist gewährleistet, dass bei hohen Grundwasserständen die Infiltration eingestellt wird. Eine Vernässung von Siedlungsbereichen durch die Infiltration ist daher auszuschließen.“

- „Hessenweit befinden sich alle Grundwasserkörper nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich.“
- „Im hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) ist der Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (öffentliche Wasserversorgung; kommunale Abwasserentsorgung) festgelegt. Danach müssen die Wasserpreise und Abwassergebühren kostendeckend sein und verursachergerecht den Wassernutzern angelastet werden. Die Überprüfung der Kostendeckung erfolgt flächendeckend.“

Viele der im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm getroffenen weiteren Feststellungen und vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft zu unterstreichen bzw. zu unterstützen.

In einigen Aussagen sind jedoch Missverständnisse nicht auszuschließen und Sachverhalte nur verkürzt dargestellt, so dass klärende Darstellungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind. Dies gilt für folgende Punkte:

1. „Mengenmäßig guter Zustand“

A) **Potentielle Gefährdung grundwasserabhängiger Landökosysteme in Verbindung mit laufenden Wasserrechtsverfahren** [Bewirtschaftungsplan (Kap.2.2.3)]

„Für 28 andere potenziell gefährdete grundwasserabhängige Landökosysteme wird noch im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren bis zum Jahr 2009 geklärt, ob signifikante Schädigungen dieser Ökosysteme durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können oder ob entsprechende Auflagen zur Überwachung erforderlich sind (vgl. Tab. 2-13 und Abb. 2-14).“

Hierzu halten wir, zumindest für die Gebiete mit überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen (Hessisches Ried, Vogelsberg) und entsprechend hinterlegten teilweise verwaltungsintern verbindlichen Bewirtschaftungskonzepten (z. B. „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“, „Umweltschonende Grundwassergewinnung im Vogelsberg“), eine Erläuterung und Differenzierung zur Darlegung im Bewirtschaftungsplan für unbedingt erforderlich.

Wir bitten um Aufnahme folgender Textpassagen:

- ⇒ „Insbesondere in den Bereichen, in denen der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried oder ähnliche Bewirtschaftungskonzepte als Grundlage für wasserrechtliche Entscheidungen ihre Wirkung entfalten, ist eine Verschlechterung des mengenmäßig guten Zustands auch für erhöhte Entnahmen im Vergleich zum Zeitpunkt der Feststellung des Bestehens des mengenmäßig guten Zustands gemäß WRRL per se ausgeschlossen. Die dem Bewirtschaftungsplan zugrunde liegenden Bewirtschaftungskonzepte sind bereits das Instrument, das die Beibehaltung des bestehenden mengenmäßig guten Zustands in diesem Gebiet gewährleistet. Da die Festlegungen Eingang in das jeweilige Wasserrecht finden, erübrigt sich bei einem

Seite 4

Nachweis über die Einhaltung der Rahmenbedingungen, z. B. des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, jede weitere Einzelfalluntersuchung.“

- ⇒ „Der Status Quo der Grundwasserstände, der der Beurteilung des mengenmäßig guten Zustands in der Bestandsaufnahme der WRRL zugrunde liegt, ist bei der Bewertung im Rahmen von Wasserrechtsverfahren zu Grunde zu legen. In den Verfahren ist lediglich zu prüfen, ob die beantragten Entnahmen eine Verschlechterung mit entsprechenden nachteiligen Folgen gegenüber diesem Status Quo, also dem derzeit bestehenden mengenmäßig guten Zustand, bedeuten oder nicht. Andere, möglicherweise fiktive Beurteilungszustände sind nicht zulässig.“

B) Überwachung des mengenmäßig guten Zustands, Wasserbilanzen
[Bewirtschaftungsplan (Kap. 2.3; 5.2.1), Maßnahmenprogramm (Kap. 2.5.2)]

Für die Überwachung des mengenmäßig guten Zustands ist durch die Erfassung und Überprüfung der Grundwasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der wasserrechtlichen Auflagen bereits ein hoher Erfassungs- und Überwachungsgrad gewährleistet. Hinsichtlich sonstiger gewerblich/industriell/privater Grundwasserentnahmen sowie der zukünftig immer bedeutsameren Entnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung bestehen jedoch noch hohe Defizite. Der Erfassungsgrad ist hier deutlich niedriger.

- ⇒ Wir erlauben uns daher den **Hinweis**, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels und der im Hinblick darauf anzustrebenden integrierten Grundwasserbewirtschaftung auch für die landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen und privaten Grundwasserentnahmen zukünftig eine vollständige und fundierte Datenerfassung durch die zuständigen Behörden im Rahmen der dort geführten Wasserbilanzen zwingend erforderlich ist.

C) Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser
[Maßnahmenprogramm (Kap. 2.3; 3.1.3.2)]

Der im Bewirtschaftungsplan erneut bestätigte mengenmäßig gute Zustand des Grundwassers sowohl im Hessischen Ried als auch im Bereich anderer relevanter Grundwasservorkommen wird im Wesentlichen auch auf Grund der bereits erfolgenden Infiltration von aufbereitetem Rhein- bzw. Mainwasser erreicht. Die Infiltrationsmaßnahmen sind daher als grundlegende Maßnahmen zu qualifizieren.

Wir halten daher eine Ergänzung des Maßnahmenprogramms für erforderlich und bitten um Aufnahme folgender Textpassage:

- ⇒ „Neben dem Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, der Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist, sind auch die Infiltrationsmaßnahmen selbst als grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung der WRRL anzusehen. Ergänzende Maßnahmen sind, wie im Maßnahmenprogramm festgestellt, derzeit nicht erforderlich. Allerdings sind die Infiltrationsmaßnahmen als Bilanzausgleich für die Grundwasserentnahmen zur Beibehaltung des mengenmäßig guten Zustands auch zukünftig zwingend fortzuführen.“

2. Landwirtschaftliche Kooperationen

[Maßnahmenprogramm (Kap. 1.2, 2.8.2, 2.9.2.2, 3.1.2.2)]

Wir weisen darauf hin, dass die im Maßnahmenprogramm als "grundlegende Maßnahmen" definierten bestehenden landwirtschaftlichen Kooperationen im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten als Maßnahmen zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu werten sind. Sie müssen deshalb mit in Kraft treten des Maßnahmenprogramms allen anderen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL vor allem unter dem Aspekt der Finanzierung gleich gestellt werden. Eine Fortsetzung wie auch ein Ausbau dieser landwirtschaftlichen Kooperationen unter Finanzierung durch die Wasserversorgungsunternehmen wird abgelehnt. Dies ist bei der Entwicklung der Finanzierungskonzepte für das Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen (siehe Punkt 4).

3. Chemischer Zustand der Grundwasserkörper

[Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.2.3), Maßnahmenprogramm (Kap. 2.13.2, 3.1.2.2)]

Die Beurteilung des chemischen Zustandes des Grundwassers, die Auswahl der Maßnahmenggebiete und die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie für das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) erfolgte mit einem relativ groben Bewertungsansatz. Hier ist eine Überprüfung, Konkretisierung und Prioritätensetzung im Rahmen der Umsetzungsplanung erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sollen auf freiwilliger Basis in Kooperationen umgesetzt werden. Hierbei halten wir eine Einbindung der Träger der Wasserversorgung für unverzichtbar.

Wir bitten daher die Textformulierung „Umsetzung der Maßnahmen“ im Maßnahmenprogramm, Kap. 3.1.2.2 (S. 22) wie folgt zu ergänzen:

⇒ „Um die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere in den Gebieten mit einer hohen Belastung bzw. einem hohen Belastungspotenzial umzusetzen, sollen sie in Kooperationen durchgeführt werden. Hier soll zwischen den Landbewirtschaftern, den Trägern der Wasserversorgung, der Landwirtschaftsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie ggf. weiteren Beteiligten eine begleitende Diskussion über die Umsetzung von Maßnahmen und die Zielerreichung vorgenommen werden. Wichtig ist dabei, dass eine Kooperation mit einem gleichberechtigten Miteinander entsteht, die zu einem Nutzen für alle Beteiligten führt. Im Rahmen dieser Kooperationen sind die Auswahl der Maßnahmenggebiete, die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) nochmals zu überprüfen, ggf. zu konkretisieren und Prioritäten für die Maßnahmenumsetzung einvernehmlich zu treffen.“

4. Finanzierung und Umsetzung

[Maßnahmenprogramm (Kap. 1.5, 5.3; Kap. 5.4)]

Der vorliegende Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 enthält keine detaillierten Aussagen zu den Kosten und der Finanzierung der Maßnahmen. Auch zu deren organisatorischen Umsetzung enthält das Maßnahmenprogramm keine belastbaren Aussagen. Insbesondere werden weder Maßnahmenträger benannt noch wird dargelegt, in welcher Koordinationsstruktur eine Steuerung und Abstimmung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgen soll. Eine qualifizierte Stellungnahme ist hierzu deshalb nicht möglich. Bis zum 31. Juli 2009 soll eine Finanzierungskonzeption entwickelt werden. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die benannten grundlegenden Maßnahmen, die bereits durch

Seite 6

verschiedene Träger öffentlicher Belange (z. B. Wasserversorgungsunternehmen) umgesetzt werden (Landwirtschaftliche Kooperationen, Umsetzung der Grundwasserbewirtschaftungspläne und -konzepte usw.), im Finanzierungskonzept als Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL unter entsprechender Trägerschaft des Landes berücksichtigt werden. Ebenso soll noch ein Umsetzungskonzept zu den vorgesehenen Maßnahmen erarbeitet werden.

Wir gehen davon aus, dass auch bei der Aufstellung des Finanzierungs- und Umsetzungskonzeptes die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Träger öffentlicher Belange als Maßnahmenträger eingebunden werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das im Maßnahmenprogramm als Instrument zur Umsetzung beschriebene „Fachinformationssystem Maßnahmenprogramm Hessen“ (FISMAPRO) für die Maßnahmenträger bislang nicht zugänglich ist. Dieses Dateninformationssystem, das mit seinen Funktionalitäten Entscheidungen bei der Optimierung des Maßnahmenprogramms und der Kombination von Maßnahmen hinsichtlich ihrer interdisziplinären Auswirkung unterstützt, ist bislang nur behördenintern verfügbar.

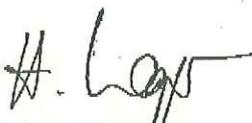
Hieraus leiten wir folgende Forderung ab:

Es ist zwingend erforderlich, dieses Instrument allen Beteiligten, insbesondere den Maßnahmenträgern, im Sinne einer abgestimmten Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der detaillierten Stellungnahmen zu einzelnen Passagen aus dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm verweisen wir auf die beigelegten Anhänge 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen

Hessenwasser GmbH & Co. KG


Holger Wagner


Arnd Allendorf

- Anlage 1: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan (9 Seiten)
Anlage 2: Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm (10 Seiten)